



## **Richtlinie zur Förderung der Vereine in Garstedt (Vereinsförderungsrichtlinie)**

Stand 01.03.2023 gemäß Ratsbeschluss vom 26.06.2023

### **Einleitung**

Die Gemeinde Garstedt fördert im Interesse der Allgemeinheit die ortsansässigen Vereine. Die Förderung umfasst insbesondere die Förderung der Jugendarbeit, den Erhalt eines Grundbetrages, die Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und die Förderung von Investitionen. Diese Richtlinie zielt hinsichtlich der laufenden Förderung (§1 Nr. 1) bewusst auf die Jugendförderung ab und bietet die Grundlage für eine objektive Beurteilung der Förderung und Bezuschussung.

### **§ 1 Vereine**

1. Gefördert werden ortsansässige Vereine gemäß dieser Richtlinie, die durch Ratsentscheidung entsprechend anerkannt sind.
2. Als ortsansässiger Verein im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannt:
  - Frauenchor Singkreis Auetal e.V.
  - Schützenverein Garstedt-Wulfsen e.V.
  - SFV Sportfischerverein Garstedt e.V.
  - Tennisverein Garstedt e.V.
  - Turn- und Sportverein Auetal e.V.

2.1 - Im Sinne dieser Richtlinie wird auch anerkannt:

- Kinder- und Jugendfeuerwehr Wulfsen

### **§ 2 Voraussetzungen**

1. Der Verein muss für eine Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie
  - a. das gesamte Jahr ortsansässig und tätig sein.
  - b. bei Beginn der Förderung mindestens zwei Jahre bestehen (Stichtag ist jeweils 01.01. des Jahres).
  - c. allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Garstedt offenstehen.
  - d. von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr gemäß § 1, Ziffer 2.1
  - e. mindestens fünf Mitglieder im Sinne des Absatzes 3 haben.
  - f. gemeinnützig anerkannt oder im Vereinsregister eingetragen (e.V.) sein.
  - g. sich für eine Jugendförderung (§ 5 Nr. 1) oder eine Grundförderung (§ 6) intensiv um die Jugendarbeit bemühen.
2. Für eine mitgliederbezogene Förderung muss das Vereinsmitglied in Garstedt wohnen, hier seinen Lebensmittelpunkt haben und in Garstedt als Hauptwohnsitz gemeldet sein.
3. Jugendliche Vereinsmitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Den jugendlichen Vereinsmitgliedern gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Diese Personenkreiszugehörigkeit ist mit der Antragstellung unaufgefordert nachzuweisen.



### **§ 3 Ausschluss der Förderung**

Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind

- politische Parteien
- in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen/Gruppen
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine (z.B. Gewerbevereine, Landwirtschaftliche Vereinigungen, Fremdenverkehrsvereine usw.)
- Dachverbände
- Stiftungen
- überörtliche Organisationen/Vereine und ihre örtlichen Abteilungen, Ortsverbände, Ortsgruppen usw.
- Organisationen, Gruppen usw., die nicht der gemeindlichen Zuständigkeit unterliegen.
- Fördervereine, zweckgebundene Vereine und sonstige Vereinigungen bzw. Organisationen mit entsprechender Zielsetzung
- Fanclubs, Kegelvereine und andere private Zusammenschlüsse.

### **§ 4 Arten der Förderung**

Folgende Arten möglicher Förderungen werden festgelegt:

1. Jugendförderung (laufende Förderung)
2. Grundförderung
3. Gewährung von Ehrenpreisen
4. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
5. Investitionszuschuss

### **§ 5 Höhe der Jugendförderung**

1. Als Jugendförderung nach § 3 Nr. 1 werden jährlich Mittel in Höhe von 20,00 € für jedes aktive jugendliche Vereinsmitglied gewährt.
2. In dem Zuschuss sind sämtliche Aufwendungen wie z.B. Material, Geräte, Ausbildung und die Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder enthalten. Weitere Kosten werden mit Ausnahme der Investitionsförderung nicht erstattet.
3. Die Jugendförderung wird in voller Höhe für die jugendlichen Vereinsmitglieder gewährt, die beim jeweiligen übergeordneten Dachverband/Organisation (z.B. Niedersächsischer Sportbund, Kreissportbund, Schützenverband usw.) erfasst und die dem Verband als aktive Mitglieder gemeldet sind. Ist ein jugendliches Vereinsmitglied nicht entsprechend erfasst oder erfolgt kein Nachweis, beträgt der Zuschuss bei nachgewiesener Vereinsmitgliedschaft die Hälfte der möglichen Jugendförderung.
4. Die Förderung darf den Jahresmitgliedsbeitrag des jugendlichen Vereinsmitglieds nicht überschreiten. Ausnahme siehe § 2, Ziffer 1d.
5. Das geförderte jugendliche Vereinsmitglied muss tatsächlich zur Ausübung des Sports o. ä. gesetzlich und vom jeweiligen Verband zugelassen sein.
6. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines jeden Jahres, für das die Förderung gewährt wird.

### **§ 6 Grundförderung**

Jeder nach § 2 dieser Richtlinie anerkannte Verein erhält neben der Förderung nach § 5 eine Grundförderung in Höhe von 100,00 € p.a.



## § 7 Gewährung von Ehrenpreisen

1. Bei der Durchführung von Wettbewerben oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kann dem anerkannten Verein auf Antrag ein Ehrenpreis gewährt werden.
2. Der Wert eines oder mehrerer Preise beträgt je Verein jährlich maximal 100,00 €.

## § 8 Vereinsjubiläen

Für ein Vereinsjubiläum wird für je 25 Jubiläumsjahre ein Betrag in Höhe von 250,00 € gewährt, d.h.

für 25-jähriges Bestehen	250,00 €
für 50-jähriges Bestehen	500,00 €
für 75-jähriges Bestehen	750,00 €
für 100-jähriges Bestehen	1.000,00 €
usw.	

## § 9 Investitionsförderung

1. Auf Antrag des ortsansässigen Vereins können Investitionen in Neubauten, Erweiterungsbauten sowie Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen von Flächen und Stätten, die jeweils der Ausübung der festgeschriebenen Vereinsaktivität notwendig sind, bezuschusst werden. Dazu gehören z.B. Sporthallen, Sportflächen, separate Übungsstätten, separate Lagerräume für Sportgeräte, Umkleieräume und sanitäre Anlagen.
2. Nicht gefördert werden Gesellschafts-, Gemeinschafts- und Vergnügungsräume, Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Bekleidung usw.
3. Die Investitionsförderung erfolgt ab einer Investitionssumme in Höhe von 5.000,00 € (Kosten der Maßnahme ohne Planungs- und Gutachterkosten, Gebühren usw.).
4. Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und durch entsprechende Kostenvoranschläge oder Angebote zu belegen.
5. Die beantragte Maßnahme wird gefördert, wenn diese spätestens drei Monate nach dem Förderbeschluss beginnt und spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn vollständig beendet ist. Jede Maßnahme (z.B. Sportplätze, Spielplätze, Halle usw.) wird in ihrer Gesamtheit lediglich einmal innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraumes gefördert.
6. Über die Investitionsförderung und über Ihre Höhe entscheidet der Rat.
7. Bei Investitionen bis 50.000 € beträgt die Förderung 10% der tatsächlichen Investitionssumme, maximal jedoch 5.000,00 €. Bei Investitionen über 50.000,00 € kann der Rat von dieser Regelung abweichen und eine individuelle Förderung beschließen.
8. Die Auszahlung erfolgt nach festgestelltem Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Abschlussrechnung.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die Vereinsförderung wird nur auf Antrag gewährt. Förderanträge für Ehrenpreise und Ehrengaben können formlos rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung gestellt werden.



2. Gefördert wird der örtliche Verein in der Gesamtheit, nicht einzelne Abteilungen, Gruppen, Orts- oder Dachverbände, Dachorganisationen, überörtliche Vereinsgemeinschaften oder Vergleichbares.
3. Die Entscheidung bei zweifelhaften Anträgen trifft der Rat der Gemeinde Garstedt.
4. Bei der Überlassung gemeindeeigener Grundstücke für Veranstaltungen wird von den Vereinen keine Pacht oder Miete erhoben.
5. Die anerkannten und geförderten Vereine haben sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde Garstedt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung und Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Räume und Flächen sind mit Ausnahme der tatsächlichen Nebenkosten mietfrei zur Verfügung zu stellen.
6. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Bereitstellung der Mittel im gemeindlichen Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage.
7. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungen sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Werden die gewährten Förderungen für andere Zwecke verwendet, sind diese voll bzw. anteilig vom Verein zurückzuzahlen.
8. Die Gemeinde Garstedt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Ansprüche und Förderungen verfallen, sofern sie nicht bis zum 30. November des Jahres, beantragt oder vollständig abgerufen oder entsprechende Belege eingereicht wurden.

Diese geänderte Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft.

Garstedt, 26.06.2023

  
Christa Beyer  
Bürgermeisterin

